

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Dogleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 70.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 13. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt Nr. 69.)

§ 9.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünlern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt auf den Grünlern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1918, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, sowie selbstgebauten Mais und selbstgebaute Lupinen vor der Reife als Grünfütter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

2. Reichsgetreidestelle.

§ 14.

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 15.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus

ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier königlich preussischen zwei königlich bayerischen, einem königlich sächsischen, einem königlich württembergischen einem großherzoglich badischen, einem großherzoglich hessischen, einem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem großherzoglich sächsischen, einem herzoglich anhaltischen, einem hanseatischen und einem elsass-lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutsch. Handelstags u. des deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 16.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 17.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1919 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 18.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

- welche Mehlmenge tägl. auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- welche Rücklage aufzusammeln ist;
- ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;
- wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der

Betr. Verfütterung von Brotgetreide im grünen Zustande.

Auf meine Bekanntmachung vom 16. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 59) betr. das Verbot des Mähens und Verfütterns von Brotgetreide weise ich erneut hin und mache darauf aufmerksam, daß auch Mischungen von Brotgetreide mit Gerste von dem Verbote getroffen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um wiederholte Veröffentlichung und genaue Ueberwachung. Ausnahmen von dem Verbote dürfen nur in Fällen dringender wirtschaftlicher Not bewilligt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 7. Juni 1918.

Der Kgl. Landrat.
J. B.: Süßke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. Höhe, 12. Juni 1918.

Polizeiverwaltung.

Ludendorff = Spende.

Ferner gingen ein:

Steuerrat Schmidt, hier M 10.—, Frau San.-Rat Dr. Zurbach M 10.—, Elise Marie Landmann, hier M 30.—, Sammlung „Laubshorn“ M 335, Wilhelm Käß, Gonsenheim M 1000.—, Gemeinde Neuenhain M 222,35, Gemeinde Schönbach M 346,10, Bauunternehmer Christian Lang, hier 5.—, Stabsarzt Schellenberg, Ruppertsheim M 30.—, Fabrikant Ed. Butz, hier M 200.—, Wilhelm Fischmann & Sohn, Reilheim M 100.—, Geschw. Käßlaman, hier M 10.—, Frau Julie Nagel, hier M 50.—, Beamte der Ortskrankenkasse M 10.—, Frau Anna Sauerbrey, hier M 50.—, Frau Professor Fischer M 5.—, Oberlehrerin M. Staude M 10.—, Direktor Dr. Küßling M 30.—, Dr. Danudol M 20.—, Frau Major Jind M 50.—, Frau Major Preuß M 50.—, Geh. S.-R. von Noorden M 50.—, Herrm. Berninghaus, Oberursel M 2000.—, F. W. v. Wand, Oberursel M 300.—, Ignaz Berger, Oberursel M 300.—, Carl Döhrich, Oberursel M 500.—, J. J. Meister, Oberursel M 300.—, E. Osterleith, Oberursel M 300.—, Direktor W. Gung, Oberursel M 1000.—, Arbeiterkassendirektor der Neuen Industriewerke Oberursel M 151,10, Frau Mumm v. Schwarzenstein, Cronberg M 2500.—, Alfred Weston, Cronberg, M 2000.—

Bankkonto: Kreissparkasse Bad Homburg.

Zeichnungsstelle: Alle Banken, Zeitungen, Kurbüro

Silberne Damenuhr

in der Nähe des Wingertsberger Schloß verloren. Gegen Belohnung abzugeben i. d. Geschäftsstelle d. Bl.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

Dornholzhausen Hotel „Adler“.

Sonntag, den 16. Juni, abends 7^{1/2} Uhr

Wohltätigkeits-Veranstaltung zum Besten der Ludendorff-Spende

unter Leitung: Frau L. Reuter und Herrn Lehrer Flohr.

Vortragsfolge:

1. Chorlied: „Freudensänge, deutscher Brüder“ von Dr. W. Volkmar.
2. Prolog.
3. Theaterstück: „Mädchen für alles“, Schwank in 1 Akt von Paul R. Lehnhard.
4. Lebendes Bild: „Volksopfer 1813“.
5. Sologesang.
6. Lebendes Bild: „Der sterbende Krieger“.
7. Sologesang.
8. Theaterstück: „Ein Schwiegersohn auf Kündigung“, Schwank in 1 Akt von Paul R. Lehnhard.
9. Chorlied: „Nimm Deine schönsten Melodien“ v. Fr. Abt.

Programm 50 Pfg. berechtigt zum Eintritt — Res Platz 2 Mk.
Vorverkauf bei Fr. Schütz, Gemeinderechnerin, Dornholzhausen.
Kinder unter 14 Jahren ist der Eintritt nicht gestattet.

Schöne 4—5 Zimmerwohnung

in Homburg oder Vororten zum 1. Oktober oder früher zu mieten gesucht. Angebote unter A. F. 2149 an die Geschäftsstelle erbeten.

Unfallanzeigen

in alle Kreise gültig, zu haben in der Kreisblattendruckerei

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Sonntag, den 16. Juni.

Vorabend 8^{1/2} Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbat- und Festtage 10³⁰ Uhr

Zu den Festtagen.

Morgens 6^{1/2} Uhr

Abends 8^{1/2} Uhr.

Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

e welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;

f ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Winterkorn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;

g bis zu welchem Mindestsäge Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;

h in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsäge außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19.

Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Verwendung der den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 20.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen,

b die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern,

c den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern,

d den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern,

e für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen,

f den Betrieben (§ 18 Abs. 1 c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

3. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenhebung nach der Verordnung vom 21. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 133) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihre Bezirke in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben fer-

ner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Bordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Bordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünfernerhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsgemäß behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

(Fortsetzung folgt).

Betrifft: Neugestaltung der auf 50 Gramm Gebäud. lautenden Reichsreisebrotmarken.

Bei den auf 50 Gramm Gebäud. lautenden Reichsreisebrotmarken fallen künftig die 10 Gramm-Abschnitte weg. Auch in der übrigen Gestaltung der 50 Gramm-Markensbogen treten geringfügige Änderungen ein. Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen mit 10 Gramm-Abschnitten versehenen 50 Gramm-Marken nicht berührt. Dieselben bleiben neben den neuen dauernd gültig.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Berlin, 7. Juni 1918.

Nachdem vom Feinde internierte Zivilgefangene nicht mehr allein in der Schweiz, sondern in anderen neutralen Ländern zu Erholungszwecken untergebracht werden, ist es nach der Ansicht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, zugleich als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, geboten, die Fahrpreisermäßigung zum Besuche solcher Zivilgefangenen nicht länger auf die Reisen nach der Schweiz zu beschränken, sondern sie allgemein bei derartigen Besuchsreisen in das neutrale Ausland zu gewähren. Da es den Angehörigen der im neutralen Ausland befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen nicht immer möglich sein wird, die zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung vorgeschriebene Bestätigung der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes beizubringen, weil diese Kriegs- und Zivilgefangenen nur zum Teil in Lazaretten oder in ärztlicher Behandlung sind, so genügt es, wenn bei Reisen nach dem neutralen Ausland außer dem Ausweis der Ortspolizeibehörde die Reisegenehmigung vorgelegt wird. Aus dieser Genehmigung hat hervorzugehen, daß es sich um eine Reise zum Besuch oder zur Beerdigung von deutschen Kriegs- oder Zivilgefangenen handelt und daß der Fahrt nichts entgegensteht.

Die Königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privateisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel für ihre Strecken anzuschließen.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jaroschin.

Bad Homburg v. d. H., 11. Juni 1918.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Nach § 2 der Verordnung über die Brennstoffversorgung der Stadt Bad Homburg vom 8. 5. 1917 darf Lieferung von

Kohlen, Coks oder Briketts

nur gegen Abgabe einer Homburger Kohlenmarke für jeden Zentner erfolgen.

Lieferung von mehr als 2 Ztr. Brennstoff ist nur gegen Bezugsschein gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— verhängt werden.

Diejenigen Haushaltungen, welche mit der Ablieferung der Kohlenmarken für die im April, Mai und Juni bezogenen **Kohlen, Coks, oder Briketts** noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, die fälligen Kohlenmarken schleunigst an die Ortskohlenstelle abzuliefern.

Auf den Marken ist Name und Wohnung des Absenders zu vermerken.

Bad Homburg v. d. G., den 10. Juni 1918.

Der Magistrat.

Freibank.

Freitag, den 14. Juni, vormittags 9 Uhr, wird auf dem Schlachthof Schweinefleisch (geköpft ca. 30 Pfd.) zum Preise von 1.50 Mark unter Vorlage der rotgestreiften Lebensmittelkarten und Abgabe von Fleischmarken verkauft. An die Reihe kommen die Anfangsbuchstaben X und Y.

Bad Homburg v. d. G., 13. Juni 1918.

Die Schlachthofverwaltung.

Eine Partie

Hasenställe

billig abzugeben.

Frankfurter Landstrasse 113.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Blocks vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei.“

Kurhaus Theater Bad Homburg.

Samstag, den 15. Juni, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr pünktlich

Wohltätigkeits - Veranstaltung

zum besten der

Ludendorff-Spende für Kriegsbeschädigte im Obertaunuskreise

unter gütiger Oberleitung der **Frau Geheimrat v. Forkenbeck** und freundlicher Mitwirkung von **Damen und Herren** aller Kreise, **jungen Mädchen**, und **Schülern des Gymnasiums**, sowie dem **Kurorchester** unter Leitung des **Königlichen Musikdirektors Herrn Julius Schröder**.

Eintrittskarten im Kurbüro:

Logenplatz im Parkett u. I. Rang	M 15.—
Sperrsitz Reihe 1—5	M 15.—
Sperrsitz hintere Reihe	M 10.—
II. Rang	M 6.—
Gallerie res. Platz	M 3.—
Gallerie	M 1.—

Vortragsfolge 50 Pfennig.